

in Emden; H. Reckleben, Gymnasiast in Jena; Dr. Stocker in Balsthal (Schweiz); Thiede, Lehrer in Brumau; Georg Wolf in Alzey.

Zaunenberg, den 1. September 1882.

Der Vereins-Vorstand.

## Vogelschutz

von W. Thienemann.

### Der Haussperling (*Passer domesticus*).

Die Sperlingsfrage taucht immer hin und wieder einmal in den Zeitungen auf,\*) trotzdem daß die verschiedensten ornithologischen Autoritäten ihr Endurtheil ziemlich übereinstimmend abgegeben haben. Im allgemeinen dürfen wir diese Frage als abgeschlossen betrachten; da sie jedoch auch im benachbarten Königreich Sachsen auf dem Gebiete der Gesetzgebung unlängst wieder hervorgetreten ist, erlauben wir uns noch eine kleine Auslassung darüber.

Das Vogelschutzgesetz Sachsens vom 22. Juli 1876 gewährt bekanntlich zum Erstaunen aller kundigen Beobachter dem Sperling unbedingten Schutz; doch wie voraus zu sehen, erwies sich unser pfliffiges, durch das Schongesetz begünstigtes Sperlingsproletariat an einzelnen Orten des Landes dermaßen schädlich, daß man sich gezwungen sah am 5. April cr. eine Verordnung hinzuzufügen, welche das Gesetz soweit es den Sperling\*\*) betraf, aufhob.

Wir geben hier den Wortlaut derselben (soweit sie den Sperling betrifft):

„Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf Grund der von den Ständen dazu erteilten Ermächtigung wird hiermit Folgendes verordnet.

1. Von den Bestimmungen in § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1876, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend (G.- und V.-Bl. S. 299), werden hiermit die Sperlinge insoweit wieder ausgenommen, als von jetzt an gestattet sein soll:

- a) den Besitzern von Haus- und Gartengrundstücken die in ihren Häusern, Gehöften und Gärten vorkommenden Sperlinge zu fangen und, dies jedoch unter Ausschluß der Verwendung von Schießgewehren, zu tödten, auch die Nester derselben zu zerstören und die Eier und Jungen aus denselben auszunehmen;
- b) den Jagdberechtigten und solchen Personen, welchen von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich in Städten mit revidirter Städteordnung von den Stadträthen besondere Erlaubniß dazu erteilt wird, die Sperlinge, die in Obstbaumpflanzungen, Gärten und bestellten Feldern Schaden anrichten, zu jeder Zeit abzuschießen.

\*) Der Beweis hierzu wurde mir in mehreren Auschnitten des Berliner Tageblattes übersandt. W. Th.

\*\*) Auch einige andere Vögel als Raben, Krähen, Elstern, Dohlen und Heher. W. Th.

Die vorgedachte besondere Erlaubniß darf nur vertrauenswürdigen und zuverlässigen, mit der Handhabung von Schießgewehren vertrauten Personen ertheilt werden.

Von der ertheilten Erlaubniß sind die Ortspolizeibehörden und die Jagdberechtigten in den betreffenden Fluren in Kenntniß zu setzen.

Ueber die ertheilte Erlaubniß sind von den dieselbe ertheilenden Behörden Scheine anzustellen, in welchen die Personen der Inhaber und die Flurbezirke, für welche denselben die beregte Erlaubniß ertheilt worden ist, genau zu bezeichnen sind.

Wenn die Inhaber solcher Scheine von der ihnen danach ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen, haben sie die Scheine zu ihrer Legitimation bei sich zu führen.“

Diese Verordnung ist durchaus praktisch, doch gestatte ich mir hierzu folgende Bemerkung:

Den Pächtern von Obpflanzungen an Chauffee'n zc. die Erlaubniß zum Abschießen der Sperlinge zu gestatten, ist eine höchst gefährliche Maßregel. Diese Leute, von denen sicherlich vorausgesetzt werden kann, daß sie eine genauere Kenntniß der Vogelwelt ihrer Umgebung nicht haben, benutzen die Gelegenheit gar oft dazu, um ihrer Jagdlust zu fröhnen und jedem ihnen vorkommenden kleineren Vogel den Garaus zu machen. Grasmücke und Plattenmönch, Bastardnachtigall und Haubenlerche, Specht und Pirol werden eine Beute ihrer Lust und ob nicht manches Häschen demselben Schicksale verfällt, ist fraglich, mir aber nicht zweifelhaft; doch das letztere geht uns hier nichts an. Zudem überlassen die Kirchpächter hiesiger Umgegend ihre Kofstflinte auch den die Kirchbude besuchenden jungen Burschen zum Gebrauch, welche nun, auf eine Stunde im längst gewünschten Gebrauche eines Schießgewehres, todt-schießen, was ihnen vorkommt. Daß auf diese Weise die verschiedensten Singvögel ihr Leben eingebüßt haben, weiß ich genau; auch theilte mir ein Vereinsmitglied aus Zeitz unlängst mit, daß ihm in der Kirchzeit sieben Pirole (*Oriolus galbula*) oder Pfingstvögel (bekanntlich einer der schönsten Frühlingsjäger) todt zum Kaufe angeboten worden seien, welche auf erwähnte Weise ihr sangesreiches Leben verloren.

Es ist also zu wünschen, daß derartigen Leuten **unter keiner Bedingung** das Schießen erlaubt würde. Klappern und Rufen, Werfen mit Steinen oder Anschlagen mit Stöcken verschrecken die gefiederten Kirchdiebe auch. Dies macht zwar ein klein wenig mehr Mühe, erhält aber Tausenden nützlicher Singvögel das Leben.

Den Sperling schränke man in seinen Brutstätten ein, dort vertilge man an zugänglichen Orten die Brut, ersuche auch wohl einen Jagdberechtigten einmal unter eine den Acker belästigende Sperlingsfchaar zu schießen, stelle Fallen für die ausgeflogenen Jungen zc. Dabei wird selten ein Singvogel behelligt.

Daß durch solche Verfolgung der Sperling ausgerottet würde, ist gar nicht denkbar. Unser kluger Spaß, den wir auch gar nicht vertilgen, sondern nur einschränken wollen, weiß seine Haut zu sichern und wird nach mehrmaliger Störung

sein Nest meistens dort anzulegen wissen, wohin keine muthwillige Verfolgungshand reichen kann.

Ich verweise in Bezug auf Nutzen und Schaden des Sperlings auf meine Abhandlung Jahrg. 1878 S. 71 ff., wo jeglicher Nutzen, den man ihm aufbürden kann, aufgeführt ist, wo aber auch der bei großer Vermehrung überwiegende Schaden hinlänglich erörtert wird. — Zwei Beläge für das Verdrängen anderer Singvögel durch den Sperling sind mir neuerdings durch den Kunstgärtner Herrn Franz Thienemann in Zwenkau, mitgetheilt worden. Derselbe berichtet: „Im botanischen Garten zu Leipzig hatte sich ein Rothschwanzpaar (*Ruticilla tithys*) über der Thüre eines Gewächshauses angesiedelt und bereits Junge erbrütet. Eines Tages lagen die kleinen noch unbefiederten Vögel todt auf dem Erdboden gerade unter dem Neste. Ich forschte nach der Ursache dieser Zerstörung und die Gartenarbeiter berichteten, daß die Sperlinge diesen Unfug angerichtet hätten. Um mich von der Wahrheit dieser Anklage gegen den im botanischen Garten häufig vorhandenen Spatz zu überzeugen, beobachtete ich das Nest eine Weile und bemerkte gar bald, daß mehrere Hausperlinge wiederholt nach dem Rothschwanzneste flogen und Federn nebst Halmen herauszogen, welche sie alsbald zur Erde fallen ließen. Es war nun kein Zweifel mehr: die Sperlinge hatten unsere Rothschwanzbrut, an der wir unsere Freude hatten, vernichtet. — Einen andern Fall beobachtete ich, als ein Paar derselben Vögel ihr Nest hoch oben hinter einer Dachrinne — ebenfalls im botanischen Garten — angelegt hatten. Schon waren die Jungen den Eiern entschlüpft, schon flogen die sorgjamen Alten ab und zu, Nahrung in den Schnäbeln herbeitragend, da sahe ich eines Tages, daß mehrere Sperlinge in der Nähe des Nestes saßen und den Ab- und Zuflug der Eltern beobachteten. Sobald beide Eltern abwesend waren, flog einer der Schelme zu dem Neste, kroch in die Höhlung hinein und zupfte Nestfedern heraus. Wie weit die Räuber ihr Werk fortsetzten, kann ich nicht sagen, da Geschäfte mich abriefen; aber schwerlich ist die Brut aufgekommen, denn die Rothschwänze verschwanden alsbald aus jenem Theile des Gartens.“

## Der Weidenlaubvogel (*Phyllopneuste rufa*)

von H. Schacht.

Aus der in unserm Vaterlande durch vier Arten vertretenen Gruppe der Laubvögel oder Laubfänger wählen wir uns heute den winzigsten und am wenigsten begabten zur Beschreibung heraus.

Wenn um die Mitte des Märzmonats der Hausrothschwanz (*Rut. tithys*) wieder von der Dachfirst heruntergirt, da erklingt auch im Baumgarten das eigenthümliche

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Thienemann Georg August Wilhelm

Artikel/Article: [Vogelschutz 218-220](#)